Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1040

19. 10. 77

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

A. Zielsetzung

Die Steuersätze für eingeführtes Bier werden auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Juni 1976 (Rechtssache 127/75) mit Artikel 95 Abs. 1 des EWG-Vertrages in Übereinstimmung gebracht. In diesem Urteil wird u. a. ausgeführt: Hat sich ein Mitgliedstaat dafür entschieden, auf einheimisches Bier eine progressive, nach dem Jahresausstoß der einzelnen Brauerei berechnete Steuer zu erheben, so ist Artikel 95 Abs. 1 EWGV nur dann voll gewahrt, wenn das ausländische Bier — ebenfalls unter Zugrundelegung der von der einzelnen Brauerei während eines Jahres erzeugten Mengen — dem gleichen oder einem niedrigeren Steuersatz unterliegt.

Nach der bisherigen Regelung des Biersteuergesetzes ist jedes Hektoliter eingeführten Vollbieres zum Satz von 14,40 DM zu versteuern. Diese pauschale Steuersatzregelung wird Artikel 95 Abs. 1 EWGV nicht gerecht und muß beseitigt werden; sie führt dann zu Diskriminierungen, wenn eingeführtes Bier aus einer Brauerei mit einem geringeren Jahresausstoß als 300 000 Hektolitern stammt. Durch Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 8. März 1976 III A 4 — V 2048 — 13/76 ist bereits sichergestellt worden, daß solche Diskriminierungen vermieden werden.

Da eingeführtes Bier überwiegend aus sehr großen Brauereien stammt, werden für Biere aus Brauereien mit einem Jahresausstoß von mehr als 950 000 Hektolitern feste Steuersätze eingeführt (für Vollbier z. B. ein Satz von 14,80 DM je Hektoliter). Anläßlich dieser Änderung werden außerdem die Vorschrift über die Ermittlung der steuerpflichtigen Biermenge ergänzt, die Ermächtigungsnorm zum Erlaß von Rechtsverordnungen bezüglich bestimmter Mischgetränke erweitert und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Das Biersteuergesetz wird dahin geändert, daß die Biersteuer für eingeführtes Bier aus einer Brauerei, deren Jahresausstoß weniger als 950 000 Hektoliter beträgt, je Hektoliter in Höhe des Betrages erhoben wird, der der jahresdurchschnittlichen Biersteuerbelastung eines Hektoliters Bier gleicher Gattung einer im Erhebungsgebiet gelegenen Brauerei mit gleichem Jahresausstoß entspricht. Für eingeführtes Bier aus größeren Brauereien werden feste Steuersätze (für Vollbier ein Satz von 14,80 DM je Hektoliter) festgelegt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 523 13 — Bi 4/77

Bonn, den 18. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Drittes Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils das Wort „Rechnungsjahrs" oder das Wort „Rechnungsjahres" durch das Wort „Kalenderjahres" und in § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des innerhalb der Brauerei getrunkenen Biers" durch die Worte „Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des zum Verbrauch in der Brauerei entnommenen Bieres" ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

      „In besonders gelagerten Fällen kann auf Antrag zugelassen werden, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Raumgehalt der Umschließungen ermittelt wird, wenn sie auf andere Weise genau festgestellt werden kann und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden."

3. § 6 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

   b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Bier anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte."

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Der Steuersatz für Vollbier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, beträgt 14,80 DM je Hektoliter. Abweichend hiervon wird die Biersteuer für Vollbier aus einem Brauereibetrieb, der im Kalenderjahr vor der Einfuhr weniger als 950 000 Hektoliter Bier erzeugt hat, je Hektoliter in Höhe des Betrages erhoben, mit dem ein Hektoliter Vollbier eines im Erhebungsgebiet gelegenen Brauereibetriebes gleich großer Jahreserzeugung mit Biersteuer im Jahresdurchschnitt belastet ist; dabei werden abgerundet

      1. die Mengen der Biererzeugung, soweit sie 5 000 Hektoliter übersteigen, bis zu einer Menge
         — von 300 000 Hektolitern jeweils auf volle 5 000 Hektoliter,
         — von mehr als 300 000 bis 400 000 Hektolitern jeweils auf volle 10 000 Hektoliter,
         — von mehr als 400 000 bis 600 000 Hektolitern jeweils auf volle 20 000 Hektoliter,
         — von mehr als 600 000 Hektolitern jeweils auf volle 50 000 Hektoliter,
      2. Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig.

      In den Fällen des Satzes 2 ist in der vorgeschriebenen Anmeldung anzugeben, aus welchem Brauereibetrieb das eingeführte Bier stammt und wie groß dessen Biererzeugung im Vorjahr war. Wenn die Biererzeugung dieses Brauereibetriebes im Jahr der Einfuhr geringer war als im Vorjahr, kann der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung) eine Änderung der Steuerfestsetzung unter Zugrundelegung der Erzeugung des Jahres der Einfuhr verlangen. Für die Steuerberechnung des eingeführten Bieres gelten als in einem bestimmten Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres erzeugt die Biermengen, die in dem Brauereibetrieb hergestellt und innerhalb dieses Zeitraumes aus ihm ausgestoßen oder in ihm zum Verbrauch entnommen worden sind. Für Vollbier, das nach § 7 Abs. 2 unversteuert zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden war und im Erhebungsgebiet wieder in den freien Verkehr gelangt, beträgt der Steuersatz 15 DM. Die Steuersätze der Sätze 1 und 6 sowie die Steuerbeträge der Sätze 2 und 4 ermäßigen oder erhöhen sich für Bier anderer Gattungen (Einfachbier, Schankbier, Starkbier) entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3."

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Am Schluß der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

   b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte, unter Verwendung von Bier hergestellte Mischgetränke, die weder als Bier noch als bierähnliche Getränke anzusehen sind, mit ihrem Biergehalt der Biersteuer unterliegen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Gesetz gewährleistet, daß eingeführtes Bier künftig nicht höher besteuert wird als einheimisches Bier, und genügt damit Artikel 95 Abs. 1 des EWG-Vertrages. Nach dieser Vertragsnorm erheben die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die geltenden Steuersätze für eingeführtes Bier (§ 6 a Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Biersteuergesetzes, BierStG) werden den Anforderungen dieser Vertragsnorm nicht gerecht. Das hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 22. Juni 1976 (Rechtssache 127/75) festgestellt und wörtlich ausgeführt:

„Hat sich ein Mitgliedstaat dafür entschieden, auf einheimisches Bier eine progressive, nach dem Jahresausstoß der einzelnen Brauerei berechnete Steuer zu erheben, so ist Artikel 95 Abs. 1 EWGV nur dann voll gewahrt, wenn das ausländische Bier — ebenfalls unter Zugrundelegung der von der einzelnen Brauerei während eines Jahres erzeugten Mengen — dem gleichen oder einem niedrigeren Steuersatz unterliegt."

§ 6 a Abs. 5 BierStG wird entsprechend geändert.

Die vorgesehene Änderung wird nicht auf Biereinfuhren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt. Als der Biersteuersatz für eingeführtes Vollbier aufgrund einer Empfehlung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juli 1966 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 349) von 15,00 DM auf 14,40 DM je Hektoliter herabgesetzt wurde — dieser Betrag entspricht der durchschnittlichen Biersteuerbelastung eines Hektoliters Vollbier einer Brauerei im Erhebungsgebiet mit einer Jahreserzeugung von 300 000 Hektolitern —, ist dies allgemein geschehen. Wenn auch die Neuregelung für Einfuhren aus anderen Ländern als Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gilt, so trägt dies zudem dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen GATT Rechnung. Artikel III Abs. 2 des GATT enthält eine dem Artikel 95 Abs. 1 EWGV entsprechende Vorschrift, auf die sich der einzelne allerdings nicht berufen kann. Außerdem enthält auch eine Reihe von Assoziierungsabkommen und anderen Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit anderen Staaten entsprechende oder ähnliche Regelungen. Eine einheitliche Regelung für alle Biereinfuhren, gleichgültig aus welchem Land, vereinfacht auch die Abfertigung.

Eingeführtes Bier stammt überwiegend aus großen Brauereien. Ihre Jahreserzeugung beträgt oft eine Million Hektoliter oder mehr. Es ist daher angebracht, anläßlich der wegen Artikel 95 Abs. 1 EWGV notwendigen Gesetzesänderung den bisherigen, auf eine Jahreserzeugung von nur 300 000 Hektolitern abgestellten allgemeinen Einfuhrbiersteuersatz von 14,40 DM/hl Vollbier auf 14,80 DM/hl Vollbier zu erhöhen. 14,80 DM entsprechen der durchschnittlichen Biersteuerbelastung eines Hektoliters Vollbier einer Brauerei im Erhebungsgebiet mit einer Jahreserzeugung von nahezu einer Million Hektolitern.

Es ist außerdem vorgesehen, § 5 über die Feststellung der steuerpflichtigen Biermenge zu ergänzen, die Ermächtigungsnorm des § 25 zu erweitern, um die Möglichkeit der Versteuerung des Bieranteils in eingeführten Mischgetränken zu schaffen, und das Gesetz redaktionell zu verbessern. Das Gesetz wird sich auf die Haushalte der Länder, denen der Ertrag der Biersteuer zusteht (Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG), nicht nennenswert auswirken. Dies ist einmal auf die geringen Biermengen, die überhaupt eingeführt werden, zurückzuführen (1975: 0,7 Millionen hl bei einem Bierverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland von 91,4 Millionen hl). Zum anderen werden durch die niedrigere Biersteuerbelastung für die geringen Mengen eingeführten Bieres aus Brauereien mit einer Jahreserzeugung von weniger als 300 000 Hektolitern nur Mindereinnahmen von etwa 120 000 DM jährlich eintreten, die jedoch durch Mehreinnahmen infolge Erhöhung des bisherigen allgemeinen Einfuhrbiersteuersatzes auf 14,80 DM/hl Vollbier (höchstens 200 000 DM jährlich) mehr als ausgeglichen werden. Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen werden sich auf die Einzelpreise für Bier und damit auf das Verbraucherpreisniveau nicht auswirken.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Rechnungsjahr = Kalenderjahr (vgl. § 4 Bundeshaushaltsordnung).

Nummer 2

Zu Buchstabe a

Anpassung an den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 5 a BierStG.

Zu Buchstabe b

Für Bier, das aus einer Brauerei entfernt wird, bestimmt sich die steuerpflichtige Biermenge nach dem Raumgehalt der Umschließungen (§ 5 Satz 2 BierStG). Diese Regelung wird einer Reihe von Fällen nicht

gerecht; dies gilt z. B. für Fälle, in denen Tankwagen und Container nur teilbefüllt sind. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 5 BierStG wird die Möglichkeit eröffnet, die steuerpflichtige Biermenge nach allen Methoden festzustellen, die eine genaue Ermittlung gewährleisten (z. B. durch geeichte Meßanlagen mit Durchflußmengenzählern).

Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an den Wortlaut entsprechender Ermächtigungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 7 Abs. 3 LeuchtmStG, § 8 Nr. 1 KaffeeStG).

Zu Buchstabe c

An die Stelle der Besteuerung eingeführten Vollbieres zum bisherigen Pauschalsteuersatz von 14,40 DM je Hektoliter tritt folgende Regelung: Für eingeführtes Bier aus Brauereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 950 000 Hektolitern gilt grundsätzlich ein fester Steuersatz von 14,80 DM/hl Vollbier (Satz 1). Für eingeführtes Bier, das aus Brauereien stammt, deren Jahreserzeugung sich auf weniger als 950 000 Hektoliter beläuft, wird je Hektoliter Vollbier ein Betrag erhoben, der der jahresdurchschnittlichen Biersteuerbelastung eines Hektoliters Vollbier einer Brauerei im Erhebungsgebiet mit gleich großer Jahreserzeugung entspricht. Damit wird jede Diskriminierung nach Artikel 95 Abs. 1 EWGV ausgeschlossen.

Die im bisherigen § 6 a Abs. 5 Satz 2 BierStG enthaltene Regelung, daß innerhalb des Erhebungsgebietes hergestelltes Vollbier, das ausgeführt worden ist und wieder eingeführt wird, stets zum Steuersatz von 15,00 DM je Hektoliter zu versteuern ist, wird beseitigt. Für deutsches Bier, das aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften wiedereingeführt wird, gilt nämlich Artikel 95 Abs. 1 EWGV in gleicher Weise wie für ausländisches Bier, das aus Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Da die Zollstellen nicht wissen, ob es sich bei eingeführtem Bier um Bier handelt, das aus einer Brauerei mit einer Jahreserzeugung von weniger als 950 000 Hektolitern stammt, muß der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte diese Brauerei und deren Jahreserzeugung angeben, in der Regel in der Zollanmeldung (Satz 3). Dabei kann zunächst nur die Vorjahreserzeugung angegeben werden, weil nur diese im Zeitpunkt der Einfuhr bekannt ist. Um jedoch auch insoweit jede Diskriminierung gegenüber im Erhebungsgebiet hergestelltem Bier zu vermeiden, wird dem Steuerschuldner die Möglichkeit eröffnet, nach Ablauf des Jahres der Einfuhr innerhalb der für Verbrauchsteuern geltenden Festsetzungsfrist eine Änderung der Steuerfestsetzung zu verlangen, wenn die Jahreserzeugung im Jahr der Einfuhr geringer als im Vorjahr gewesen sein sollte (Satz 4).

Die bisherige Regelung, daß Vollbier, das nach § 7 Abs. 2 BierStG unversteuert zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden war, beim Übergang in den freien Verkehr mit 15,00 DM je Hektoliter zu versteuern ist, bleibt bestehen (Satz 6); zu einer Änderung für dieses nicht am grenzüberschreitenden Warenverkehr teilnehmende Bier besteht keine Veranlassung.

Für Bier anderer Gattungen als Vollbier gelten wie bisher die Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BierStG entsprechend (Satz 7).

Nummer 4

Für den Fall, daß in nennenswertem Umfange unter Verwendung von Bier hergestellte Mischgetränke (z. B. aus Schaumwein und Bier, vgl. § 16 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung; BGBl. 1971 I S. 939) eingeführt werden sollten, ist es aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten, die Möglichkeit der Besteuerung des in den Getränken enthaltenen Bieres zu eröffnen.

Artikel 2

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten.

